

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der 1959 gegründete Verein führt den Namen

Schützenverein 1959 Hähnlein e. V.

und hat seinen Sitz in Alsbach-Hähnlein. Er ist in das Vereinregister des für Alsbach-Hähnlein zuständigen Amtsgerichts (Registergericht) eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Schützenverein 1959 Hähnlein e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der gültigen Form und dient der Pflege des Schießsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

- a) durch Pflege des Schießsports nach dem Grundgesetz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten sowie Pflege der Geselligkeit freundschaftlich miteinander verbinden.

- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und die allgemein gültigen Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenführen. Die Jugend soll dabei in diesem Sinne in ganz besonderem Maße eine sorgfältige Förderung zuteil werden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an Seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Es läuft vom 01.Januar bis 31.Dezember.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig zu machen, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen.
2. Der Vorstand kann vor Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes, vom Antragsteller ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche und Jugendmitglied haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Als Zahlungsweise gilt die vierteljährliche, möglichst ganzjährige Zahlung.
3. Bei Aufnahme in den Verein, ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren werden von der Generalversammlung festgesetzt.

5. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Generalversammlung erhoben werden, und zwar nur zu dem Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand im Einzelfall auf Mitgliedsbeiträge verzichten bzw. Beiträge senken.

§8

Mitgliedsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie wirken an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechts mit, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind auch sie wählbar.
2. Mitglieder unter 18 Jahren stimmen ihre Belange, welche die Jugendarbeit betreffen, in eigener Beratung unter Vorsitz des Jugendleiters ab. In der Generalversammlung nimmt der Jugendleiter die Interessen dieser Jugendlichen wahr.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Sitzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Für die Teilnahme an den einzelnen Schießsportdisziplinen gelten die Beschlüsse des Hessischen Schützentages bzw. des Deutschen Schützenbundes.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines vom Vorstand Beauftragten oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Der Vorstand hat die Beschwerde in seiner ersten Sitzung nach Eingang der Beschwerde zu behandeln und dem Beschwerdeführer das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf persönliche Anhörung während der seine Beschwerde behandelnden Vorstandssitzung. Gegen den Bescheid hat der Beschwerdeführer das Recht, die nächste Generalversammlung anzurufen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes, eines Abteilungsleiters und/oder eines vom Vorstand Beauftragten in allen Vereins- und den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes vorzulegen.

§ 10

Strafen

1. Vergehen, gegen Zweck und Aufgaben des Vereins, können vom Vorstand mit folgende Strafen geahndet werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldbuße bis 50,00 Euro
 - d) Sperre.

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar,
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane

- c) wegen unehrenhaften Benehmens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres (s. § 4) zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
4. durch Ausschluss (s. § 10 Abs. 2)

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (§ 13)

2. der Vorstand (§ 14)
3. die Mitgliederversammlung

§ 13

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitglieder.
2. Die Generalversammlung findet alljährlich statt und soll in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter der Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Jahresbericht des Schließwarts
 - c) Bericht des Kassenverwalters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Abstimmung über Annahme der Berichte des Kassenverwalters und der Kassenprüfer, (wenn keine Neuwahlen folgen)
 - f) Entlastung des Vorstandes, (wenn Neuwahlen folgen)
 - g) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder schriftlich durch begründeten Antrag von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Für die Einladungsform und -frist, sowie die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Festlegungen wie bei der ordentlichen Generalversammlung (s. Abs. 2,3 und 5).
5. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen und alle übrigen Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, können jedoch auf Antrag des Vorstandes oder von $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder auch geheim durch Zettelabgabe erfolgen.

6. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Leiter der Generalversammlung schriftlich vorliegt.
Vor jeder geheimen Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Im Übrigen, nimmt der Alterspräsident die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.
7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenverwalter
 - e) dem Schießwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Pressewart
 - h) einem Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung, bis zur Generalversammlung in zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Angaben müssen vor Ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt worden sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen

Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

5. Der Vorstand soll mindestens 4-mal jährlich zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 17).

§ 15

Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen, um für eine zu treffende Entscheidung die Meinung von möglichst vielen Mitgliedern zu hören.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen, im Einladungsschreiben ist der Beratungspunkt anzugeben.

Die Mitgliederversammlung fasst keine Beschlüsse im Sinne des § 13 sie gibt vielmehr Empfehlungen an den Vorstand oder die Generalversammlung. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Wahlen können von der Mitgliederversammlung nicht durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Ausführung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, gegebenenfalls der Generalversammlung.

§ 16

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen haben.

Der Ausschuss wählt für die Dauer seiner Tätigkeit seinen Vorsitzenden, der dem Vorstand über seine Abwicklung der Aufgaben zu berichten hat.

§ 18

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann eine Person durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit ausgesprochen werden.
2. Andere Personen und Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beantragt und die zu diesem Zweck einberufene ordentliche Generalversammlung (s. § 13 Abs. 3) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in namentlicher Abstimmung entsprechend beschließt. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein, zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Alsbach-Hähnlein, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder Verwendung finden kann.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am

Unterschriften